

# RS OGH 2022/12/13 10ObS103/10k, 10ObS81/22t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2022

## Norm

SchwerarbeitsV §1 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Bei der Nacharbeit ist die Tätigkeit nicht entscheidend; vielmehr kommt es auf das Kriterium „Nacht“ an. In diesem Sinn fallen auch „leichtere“ berufliche Tätigkeiten unter diesen Tatbestand.

## Entscheidungstexte

- RS0126107">10 ObS 103/10k  
Entscheidungstext OGH 27.07.2010 10 ObS 103/10k  
Veröff: SZ 2010/90
- RS0126107">10 ObS 81/22t  
Entscheidungstext OGH 13.12.2022 10 ObS 81/22t  
Vgl; Beisatz: Hier: Bei der Beurteilung, ob während des Zeitraums von 22:00 bis 6:00 Uhr mindestens sechs Stunden an Schwerarbeit geleistet werden, sind aber echte Ruhepausen zumindest in dem Umfang, in dem sie weder gesetzlich als Arbeitszeiten gelten noch in die Arbeitszeit einzurechnen sind, nicht als Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126107

## Im RIS seit

09.09.2010

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)